

KWF -Ausschreibung »Internationalisierungsoffensive für KMU«

im Rahmen des KWF-Programms »Strategie- und Organisationsentwicklung von wachstumsorientierten Unternehmen«

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieser KWF -Ausschreibung ist die Förderung von Unternehmen, welche die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen im internationalen Kontext planen und umsetzen. Es muss die Einführung bestehender oder neuer Produkte der Unternehmen in einen ausländischen Markt erfolgen, um damit die strategische Ausrichtung der Unternehmen durch den internationalen Marktauftritt und die internationale Marktbearbeitung zu erweitern.

Die Ausschreibung startet mit 01.09.2017 und endet mit 31.10.2017.

Die Anzahl der Projekte, die unterstützt werden können, ist begrenzt. Die Reihung erfolgt gemäß dem Erfüllungsgrad der Förderungsvoraussetzungen und Zielsetzungen der Ausschreibung sowie dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der Unterlagen.

Bei positiver Juryentscheidung gilt das Datum der Antragstellung als Anerkennungsstichtag für den Projektbeginn.

Die Unternehmen werden durch die Förderung von Beratungsmaßnahmen unterstützt. Das Ziel ist eine Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Kärnten, verbunden mit dem Ausbau der Anzahl international wettbewerbsfähiger Unternehmen. Dabei sollen sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt werden.¹

¹ KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit: www.kwf.at/nachhaltigkeit

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen	3
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	4
3.1.	Förderbare Kosten	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten	4
4.	Wie hoch ist die Förderung?	5
4.1.	Art der Förderung	5
4.2.	Ausmaß der Förderung	5
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	5
4.4.	»De-minimis«	5
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	6
5.1.	Förderungsberatung	6
5.2.	Förderungsantrag	6
5.3.	Förderungsprüfung	6
5.4.	Förderungsentscheidung	7
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	7
5.6.	Förderungsabrechnung	7
5.7.	Auszahlung	8
6.	Allgemeines	8
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
6.2.	Laufzeit	8

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen aus den Bereichen Gewerbe, Handel, Industrie oder produktionsnahe Dienstleistungen (Unternehmen, die technisches Know-how und neue Technologien in Unternehmen transferieren), die ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)² im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts betreiben oder gründen.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- c Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder
- d Unternehmen aus den Bereichen Transport, Straßengüter- und Luftverkehr
- e Unternehmen aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

- a nachhaltige Vorhaben, die die Aufnahme oder Neuorientierung von internationalen Geschäftsbeziehungen und | oder die Erschließung neuer Märkte zum Ziel haben
- b Einführung bestehender oder neuer Produkte in einem ausländischen Markt
- c Vorhaben in Zusammenhang mit der Erstellung eines Internationalisierungskonzeptes und eines darauf aufbauenden Maßnahmenplanes
- d Maßnahmen, die zu einer erheblichen Stärkung der Exportorientierung führen

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- b Die förderbaren Kosten müssen mindestens EUR 10.000,- betragen.
- c Das Unternehmen muss die Strategie zur Internationalisierung formulieren und die Inhalte betreffend Markt (beispielsweise Umsatzzuwachs, Vertriebskonzept, Produkte), Finanzierung, Organisation und Produktion im Detail beschreiben.
- d Das Unternehmen soll nach Durchführung des Projekts über einen ausländischen Markt für seine bestehenden oder neuen Produkte verfügen.
- e Das Projektvorhaben soll eine überproportionale Herausforderung (finanziell, personell, organisatorisch, technisch) für das Unternehmen darstellen.
- f Das Projektvorhaben muss in dem betreffenden Unternehmen einen maßgeblichen Anteil an der Erfüllung der vom Unternehmen angegebenen Zielsetzungen durch die Internationalisierungsmaßnahme (beispielsweise Zuwachs des Auslandsumsatzes im

2 Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz, Neugewinnung von Kunden im Ausland) zur Folge haben.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

Aufbauend auf der Formulierung der Strategie zur Internationalisierung des Unternehmens werden plausibel nachvollziehbare externe Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Internationalisierungskonzeptes, eines darauf aufbauenden Maßnahmenplanes und konkreter Umsetzungsschritte gefördert. Die Beratungsleistungen für Internationalisierungsvorhaben müssen von dafür qualifizierten Beratungsunternehmen abgerufen werden.

Die förderbaren Kosten umfassen externe Beratungsleistungen für:

- a Marktstudien
- b Evaluierung der Marktchancen
- c Machbarkeitsstudien
- d Erstellung eines Internationalisierungskonzeptes
- e Erarbeitung einer Markteintrittsstrategie
- f Akquisition und Auswahl von Kooperationspartnern und Länderexperten
- g Erstellung von Marketingkonzepten
- h Rechts- und Steuerberatung im Zielmarkt
- i Beratung in Fragen der Transport-, Finanzierungs- Zahlungsformalitäten
- j Lizenzierungsverfahren
- k Lizenzberatung, bei Vergabe von Lizenzen an lokale Unternehmen
- l Gewerblicher Rechtsschutz im Ausland
- m Patentberatung durch Patentanwälte
- n Zertifizierungen von Produkten am internationalen Markt

Förderbare Kosten werden bis maximal EUR 100.000,- anerkannt.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind
- b Eigenleistungen (beispielsweise Personalkosten für Marktrecherchen)
- c Kosten für exportorientierte Publikationen (beispielsweise Kosten für fremd- und mehrsprachige Websites, Firmenprospekte, Drucksorten und Warenkataloge zur Präsentation am ausländischen Markt, zu internationalen Werbezwecken konzipierte Audio- oder Videoproduktionen)
- d Kosten für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland
- e Maßnahmen, die bereits durch andere Förderungen unterstützt werden (beispielsweise KWF -Programm »Internationalisierungsförderungen für KMU«, „go international“ – Förderungen seitens BMWFW-WKO)
- f Leistungen der Wirtschaftskammer (Veranstaltungen, Berater, Schulungen, Aus- und Weiterbildung)
- g Kosten für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören
- h Transport- und Reisekosten, Diäten
- i Beratungskosten für Projekte, die ausschließlich der Vergangenheitsbewältigung dienen

- j Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- k Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderbaren Kosten.

Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.

4.3. Subsidiarität³ | Kumulierung⁴

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

Die Gewährung einer Förderung nach dieser KWF-Ausschreibung schließt eine gleichzeitige Förderung für dasselbe Projekt im Rahmen von anderen KWF-Programmen aus.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung im Rahmen dieser KWF-Ausschreibung kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

³ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁴ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁵

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen (Firmenbuchauszug, Darstellung der Gesellschafter | Beteiligungen)
- b Projektbeschreibung (Hintergrund und Notwendigkeit der Internationalisierung, Projektziele, Umsetzungsstrategie | Meilensteine, Finanzierung, Auswirkungen des Projekts auf das Unternehmen)
- c Auswahl und Beschreibung von mindestens 2 Zielen, welche im Zuge des Internationalisierungsprojektes erreicht werden sollen:
 - o Steigerung Exportumsatz
 - o Aufbau Vertriebspartner im Ausland
 - o Gewinnung von Kunden im Ausland
 - o Gründung eines Joint Venture oder einer Auslandsniederlassung
 - o individuell definiertes Ziel
- d Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
- e Vom Förderungswerber oder dessen Steuerberater | Bilanzbuchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank unterfertigte Jahresabschlüsse (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten 2 Wirtschaftsjahre oder – bei nicht bilanzierenden Unternehmen – Einnahmen- und Ausgabenrechnung inklusive Vermögensstatus des letzten Geschäftsjahres (soweit der Betrieb bereits seit dieser Zeit existiert)
- f Auf Verlangen Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Planbilanzen für 3 Jahre
- g Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Nachdem die Anzahl der förderbaren Projekte begrenzt ist, unterliegen die eingereichten Projekte einem Wettbewerb. Die Beurteilung und Reihung der Einreichungen erfolgt durch eine vom KWF nominierte Expertenjury.

⁵ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsbedingungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege beigelegt sein

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs Mitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, sind sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

c

die Inhalte und (Zwischen-)Ergebnisse der vom KWF geförderten Projekte dem KWF zur Verfügung zu stellen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsbedingungen.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Teil- | Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

5.7.2.

Der Auszahlungsprozess erfolgt in 2 Teilzahlungen.

- a Teilzahlung in Höhe von max. 50% der Förderung. Diese erfolgt nach Realisierung des Projektes (Vorlage der Schlussabrechnung inkl. sämtlicher Rechnungen und Zahlungsbelege);
- b Schlusszahlung in Höhe von max. 50% der Förderung. Diese wird nach Erreichung der geplanten Zielsetzungen, durch Vorlage eines aussagekräftigen Berichts und nach inhaltlicher Prüfung, ausbezahlt.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannten KWF-Programme und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁶ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Diese KWF-Ausschreibung tritt mit 01.09.2017 in Kraft und ist bis 31.10.2017 befristet.

Die Mittel für diese KWF-Ausschreibung sind begrenzt.

6 Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.